



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Schlie (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Kostenausgleich von Tageseinrichtungen und -pflegestellen zwischen Wohngemeinde und Standortgemeinde

Vorbemerkung des Fragestellers:

§ 25 a des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) in seiner aktuellen Fassung regelt den Kostenausgleich zwischen Wohngemeinde und Standortgemeinde, wenn ein Kind einen Kindergartenplatz in einer überörtlichen anerkannten Einrichtung in Anspruch nimmt.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Landesregierung ist bekannt, dass im Rahmen des Kostenausgleichs Schwierigkeiten auftreten. Um Abhilfe zu schaffen, werden in Zusammenarbeit mit den Kommunalen Landesverbänden entsprechende Empfehlungen erstellt.

§ 25 a Kindertagesstättengesetz (KiTaG) regelt den Kostenausgleich, wenn Kinder in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle (i. V. m. § 30 KiTaG) betreut und gefördert werden, die nicht in ihrer Wohngemeinde liegt. Voraussetzung ist, dass die Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen wurde.

Den Antrag auf einen Kostenausgleich richtet die Standortgemeinde, die bereit ist, ein Kind einer anderen Gemeinde aufzunehmen, an die Wohngemeinde dieses Kindes. Nach Vorliegen der Voraussetzungen ist die **Wohngemeinde** zu einem Kostenausgleich verpflichtet (gebundene Verwaltung). In diesem Sinne wird die Frage 1 beantwortet.

1. Welche Stellen sind berechtigt und zuständig für die Beurteilung der Frage, ob im individuellen Einzelfall besondere Gründe im Sinne des § 25 a (3) KiTaG vorliegen und damit eine Verpflichtung der Standortgemeinde zum Kostenausgleich entsteht?

Antwort:

Die Eltern, die ihr Kind aus den in § 25 a Abs. 1 oder Abs. 3 KiTaG genannten Gründen außerhalb ihrer Wohngemeinde betreuen und fördern lassen wollen, melden den Bedarf ihrer Wohngemeinde. Die örtliche Verwaltung prüft, ob diesem Bedarf innerhalb der Wohngemeinde entsprochen werden kann oder ob andernfalls ein Kostenausgleich an die Standortgemeinde der aufnehmenden Kindertagesstätte gezahlt werden soll. Dieses Verfahren ist grundsätzlich ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Wenn die ausgleichspflichtige Wohngemeinde unter den Voraussetzungen von § 25 a Abs. 3, Satz 2 beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Kompensationsbeitrag auf Grund leerstehender Plätze in eigenen Kindertagesstätten beantragt, wird dieser ebenfalls den Einzelfall prüfen.

2. Ist die auf den Einzelfall bezogene Anwendung des KiTaG, wie sie sich beispielsweise unter Frage 1 darstellt, grundsätzlich eine Angelegenheit der örtlich zuständigen Verwaltung oder Gegenstand kommunaler Selbstverwaltung in Ausschüssen der Gemeindevertretung?

Antwort:

Die Ausführung von Gesetzen gehört nach § 55 Abs. 1/§ 65 Abs. 1 Gemeindeordnung zum gesetzlichen Aufgabenkreis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Hierunter fällt nicht nur die Ausführung gebundener Verwaltung wie im Falle des § 25 a KiTaG (vgl. Vorbemerkung der Landesregierung), sondern auch die routinemäßige Ausübung des Verwaltungsermessens bei gesetzesvollziehenden Individualentscheidungen. Vor diesem Hintergrund fällt die auf den Einzelfall bezogene Anwendung des KiTaG als Geschäft der laufenden Verwaltung grundsätzlich in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Etwas anderes kann dann gelten, wenn Entscheidungen über Vorhaben oder Maßnahmen von größerer politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung zu treffen sind. In diesen Fällen wird die Angelegenheit als „wichtige Entscheidung“ im Sinne des § 27 Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses fallen.